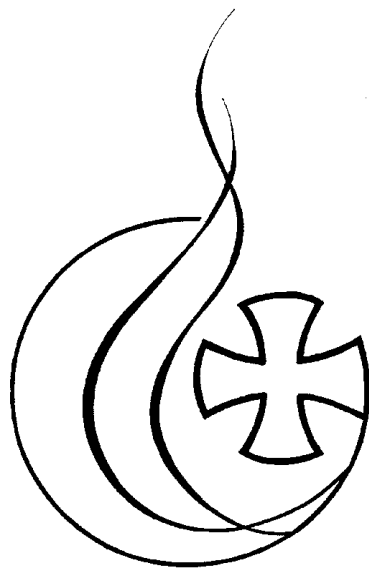


**COMMUNIO
INTERNATIONALIS
BENEDICTINARUM**

Handbuch



Brief der Moderatorin

Liebe Delegierte,

dieses kleine Handbuch wurde zusammengestellt, um neu gewählten Delegierten zu helfen, wenn sie vor der Aufgabe stehen, ihre Regionen in der CIB zu vertreten.

Sie finden in diesem Heft eine Anzahl von Dokumenten, die in den vergangenen Jahren ausgearbeitet wurden. Sie beschreiben die Ziele der CIB, stellen die verschiedenen damit verbundenen Funktionen und Aufgaben dar und geben einen Überblick über die Geschichte und Entwicklung, die zur gegenwärtigen Struktur geführt hat. Die auf den neuesten Stand gebrachte Liste der Delegierten wird jedes Jahr bei den jährlichen Treffen der Konferenz verteilt.

Jede neue Delegierte wird sich mit diesen grundlegenden Dokumenten vertraut machen müssen; diese werden Ihnen nützlich sein, wenn Sie bei Ihren Regionaltreffen Informationen über den Austausch zwischen den Benediktinerinnen auf internationaler Ebene weiter geben. Sie finden ebenso Grundinformationen, die Ihnen helfen können, um Verständnis und Unterstützung auf regionaler Basis zu fördern.

Die COMMUNIO ist noch sehr jung, und wir können noch sehr viel dazu tun, um unsere Strukturen transparent zu machen. Für Ihre Nachfolgerinnen im Amt der Delegierten wäre es äußerst hilfreich, wenn Sie nicht nur Informationen über die Klöster in Ihrer Region sammeln würden, sondern auch ein Archiv anlegen könnten, in dem die Unterlagen über vergangene Treffen gesammelt sind und so von einer Delegierten an die nächste weiter gegeben werden können.

Es kann auch hilfreich sein, in Ihrer Region jemanden zu benennen, der mit dem Internet Erfahrungen hat und Vorschläge machen kann, wie die Klöster in Ihrer Region per e-Mail in Verbindung bleiben können. Diese Schwester könnte wichtige Informationen oder Links für die CIB-Website an die CIB-Sekretärin weitergeben und auch auf den neuesten Stand gebrachte Informationen von dort zur Kenntnis nehmen (www.benedictines-cib.com).

Wir hoffen, dass wir im Laufe der Zeit in unserem Sekretariat in Assisi ein Informationsarchiv über die Regionen aufbauen können. Aber das ist noch Zukunftsmusik.

Im Vertrauen darauf, dass Gott bei denen, die ihm dienen, für alles Notwendige sorgt, müssen wir uns um die Finanzierung unserer Arbeit bemühen. Wir sind dankbar für jede kreative Idee diesbezüglich und wir danken Ihnen für die pünktliche Überweisung des Beitrags für Ihre Region jährlich bis Anfang Juli an die Schatzmeisterin.

Herzlichen Dank an Sr. Sonia Wagner, Priorin der Good Samaritans of the Order of St. Benedict in Australien, für den Vorschlag dieses Handbuch zu erstellen und für die Bereitschaft, es zusammenzustellen. Es hat ein so handliches Format, dass ich überzeugt bin: Es wird sehr gefragt sein, nicht nur bei den „Neuen“.

Wiederholt haben Delegierte bei den Treffen betont, wie bereichernd die Begegnungen mit Benediktinerinnen aus so unterschiedlichen Traditionen und Kulturen war. Zu entdecken, wie die tiefe Weisheit der Benediktsregel nicht nur authentisch in über 1500 Jahren in die unterschiedlichen Situationen übertragen wurde, sondern auch in eine Vielzahl verschiedener Lebensweisen – das lässt eine neue Perspektive entstehen, die jeder von uns in ihrem eigenen Kloster neue Impulse geben kann. Ich hoffe für Sie, dass diese Aufgabe, die Sie übernommen haben, zu einer wirklich freudigen und geistlichen Erfahrung wird, die Ihnen und Ihrer Gemeinschaft Ermutigung und Hilfe für das monastische Leben bringt.

Warschau, September 2005

S. Máire Hickey OSB

Máire Hickey OSB
Moderatorin

Inhaltsverzeichnis

Was ist die CIB?	5
Geschichtlicher Hintergrund	5
Erste Schritte zu einem Netzwerk der Benediktinerinnen	6
Zeittafel	6
Statuten	12
CIB-Memorandum	18
Normen für das Verhältnis der CIB zur Confoederatio Benedictina	21
Kapitel 1	21
Kapitel 2	22
Kapitel 3	23
Kapitel 4	23
Anhänge	
Anh. 1 Liste der Regionen	25
Anh. 2 Mitglieder des Administrativrats 2002 bis 2006	26
CIB-Logo	Umschlag hinten

Was ist die Communio Internationalis Benedictinarum (CIB)?

Nach einer Befragung aller Benediktinerinnenklöster der Welt fiel im November 2001 die Entscheidung für den Namen COMMUNIO INTERNATIONALIS BENEDICTINARUM (CIB) als Bezeichnung für alle Benediktinerinnen-Gemeinschaften, die durch den Abtprimas als solche anerkannt und im Catalogus Monasteriorum OSB Sororum et Monalium aufgeführt sind. Das war der Höhepunkt einer Entwicklung seit dem 2. Vatikanischen Konzil und zugleich der Anfang einer neuen Ära für die Benediktinerinnen.

Geschichtlicher Hintergrund der CIB: Die Confoederatio Benedictina

Zwischen 1886 und 1893 machte Papst Leo XIII erste Schritte zur Gründung der Benediktinischen Konföderation als Struktur für eine Vernetzung der damals bestehenden Benediktinerkongregationen mit dem Abtprimas als einigender Figur an der Spitze der Gemeinschaft von S. Anselmo in Rom. Der Zweck der Konföderation war es, internationale Kontakte zwischen den benediktinischen Männerklöstern zu schaffen und zu festigen, die gemeinsame Tradition des westlichen Mönchtums zu fördern und die Mönche durch gründliches Studium für ihren Dienst in der Kirche des 20. Jahrhunderts vorzubereiten. Eine entsprechende Gründung für Benediktinerinnen gab es nicht. Schrittweise wurden Frauenklöster und Kongregationen durch Assoziation in die Benediktinische Konföderation zugelassen, aber ohne volle Mitgliedschaft. Ihr Status in der Konföderation ermöglichte es ihnen nicht, sich untereinander durch regelmäßige Treffen und internationalen Kontakt zu unterstützen.

Erste Schritte zu einem Netzwerk für Benediktinerinnen nach dem 2. Vatikanischen Konzil (1968-1988)

In Paragraph 23 des Dekrets „*Perfectae Caritatis*“, dem Konzilsdokument für die Erneuerung des Ordenslebens, werden Treffen und Beratungen von höheren Oberen ausdrücklich angeregt, um kleine Gemeinschaften aus der Isolation zu holen und vorhandene Kräfte zu teilen. Seit 1893 war der Äbtekongress ein solches Treffen von höheren Oberen, das alle benediktinischen Männerklöster umfasste. Seit ungefähr 1965 wurde es deutlich, dass etwas geschehen musste, um für die benediktinischen Frauen eine entsprechende Möglichkeit zu schaffen.

Zeittafel

1968

Die Synode der Abt-Präsides unter Abtprimas Rembert Weakland stimmte dafür, „dass der Abtprimas eine „Kommission für Nonnen und Schwestern“ bilden solle, und dass diese Kommission in zwei Abteilungen geteilt werden solle, eine für Nonnen und eine für Schwestern, aber beide unter demselben Sekretär. Ferner wurde beschlossen, dass diese beiden beratenden Gremien aus einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen bestehen sollte“ (Rundbrief des Abtprimas an die Benediktinerinnen vom 28. Oktober 1968). Diese beiden Kommissionen trafen sich während der nächsten Jahre einige Male getrennt mit dem Abtprimas.

1972

Auf der Präsides-Synode wurde beschlossen, die Kommission der Nonnen und einige Generalpriorinnen der benediktinischen Schwestern als Beobachterinnen zum Äbtekongress einzuladen.

1980

Die Konföderation organisierte ein Jahrhundert-Symposium zur Feier des 1500. Geburtstags des hl. Benedikt. Als Vertreterinnen der Frauen waren 55 Äbtissinnen/Priorinnen eingeladen. Dies war das erste Mal, dass sich benediktinische Äbtissinnen und Priorinnen, Nonnen und Schwestern, aus verschiedenen Traditionen und aus verschiedenen Teilen der Welt kommend, gemeinsam in Rom trafen – freilich noch nur als Gäste des Äbtekongresses.

1984

Die beiden Kommissionen trafen sich zum ersten Mal gemeinsam, um die Möglichkeiten für ein gemeinsames Treffen von Nonnen und Schwestern zu diskutieren.

1987

Die benediktinischen Schwestern luden 16 Nonnen ein, im Oktober mit 40 Schwestern bei einem Treffen zum Thema „Folgerungen aus der Benediktsregel für das Leben von Benediktinerinnen“ in der Casa Santo Spirito, dem Generalat der Missions-Benediktinerinnen von Tutzing, teilzunehmen. Dieses erste Symposium, von den Schwestern organisiert, legte neuen Grund für die Zusammenarbeit zwischen Nonnen und Schwestern.

Es gibt eine sehr große Bandbreite von benediktinischen Frauengemeinschaften, nicht nur in Bezug auf kulturelle Unterschiede. Dazu kommt, dass – als Folge von historischen und kirchenrechtlichen Gegebenheiten – ihre Lebensweise sich in unterschiedliche Richtungen entwickelte, jede mit einem anderen Schwerpunkt, und sie zu entweder Nonnen- oder Schwesterngemeinschaften wurden. Es gibt keine zentrale Leitung für sie alle. Jede von ihnen ist autonom.

Als aber die globale Vernetzung immer dichter wurde, wurde an den Benediktinerinnen deutlich, dass sie neue Wege der Zusammenarbeit finden müssen. Dank des Mutes und des Vertrauens einzelner Frauen begann ein Prozess. Jede von ihnen, unterstützt vom jeweiligen Abtprimas, war sich bewusst, dass das Reich Gottes unter uns Boden gewinnen würde, wenn wir bereit sind, die Herausforderung und die Bereicherung anzunehmen, die eine aufrichtige Begegnung miteinander bietet. Diesen Weg schlugen die Benediktinerinnen 1987 ein.

1988

Unter Abtprimas Victor Dammertz wurden die beiden Kommissionen vereinigt. Die Mitgliedschaft wurde an Frauen delegiert, die 18 (später 19) Regionen aus aller Welt vertraten, ferner die Generalpriorin einer internationalen Gemeinschaft mit ihrem Mutterhaus in Rom und eine Vertreterin der Organisation AIM. Ein Exekutiv-Komitee wurde beauftragt, ein nächstes gemeinsames Symposium vorzubereiten. Das Exekutiv-Komitee entwarf mit der Hilfe von Abtprimas Victor die ersten Statuten der Kommission.

1993

Das 2. internationale Symposium fand vom 14.-23. September statt, zum ersten Mal ein Treffen für Frauen in S. Anselmo, Rom. Das Thema war: „Die monastische Profess inkulturiert“¹. Jedes Referat zu den Themen Monastische Gelübde und Evangelische Räte wurde durch zwei Co-Referate ergänzt: zum Beispiel der Beitrag „Armut“, behandelt von einer Schwester aus Brasilien, wurde ergänzt durch zwei Stellungnahmen, eine aus Deutschland, die andere aus Südafrika; und das Referat einer Deutschen zu „Gehorsam“ wurde ergänzt durch Beiträge aus den USA und Korea. Durch diese Methode des Teilgebens wurde die Perspektive erweitert und tieferes Verstehen möglich. Gott lehrte uns durch die Wirklichkeit, die wir erlebten, wie die Amerikanerin Joan Chittister OSB in einem Schlusswort sagte: „Nichts, was wir tun, kann die Vergangenheit ändern, aber alles, was wir tun, kann die Zukunft ändern.“ Gott führt uns in die Zukunft und zusammen gehen wir in diese Zukunft hinein.

1997

Die Delegierten der 19 Regionen wurden nach Rom einberufen, um mit dem Abtprimas ihre Fragen zu besprechen. Sie unternahmen erste Schritte, um ihrem Kreis eine Struktur und ein Mandat zu geben, indem sie dem Statutenentwurf zustimmten und für vier Jahre eine Moderatorin wählten.

1998

Die 120 Teilnehmerinnen des 3.internationalen Symposiums vom 5.-12. September in Rom kamen aus 36 verschiedenen Ländern von Australien bis Vietnam. Diesmal war das Thema „Gotteserfahrung und der benediktinische Zugang zum Gebet“². Beide Formulierungen „Gotteserfahrung“ und „Gebet“ drücken ein tiefes Verlangen aus, das charakteristisch ist für Menschen von heute. Die benediktinische Erfahrung mit dem „unbeschreiblichen Land der Gotteserfahrung“ – das wurde deutlich – ist eher eine Folge irdischer Glaubensschritte als ein Weg ins Außergewöhnliche. Diese spirituelle Tradition betont die Lectio Divina, die Liturgie, den Wechsel zwischen Arbeit und Gebet, den Glauben an die Gegenwart und Führung Gottes. Es ist wichtig, diese Schritte

¹ Referate veröffentlicht in: Frauen in Bewegung. Vertiefung des monastischen Lebens und Glaubens. Hrsg. von Maire Hickey u. Johanna Domek. Münsterschwarzach 1995.

² Referate veröffentlicht in: Gotteserfahrung und der benediktinische Zugang zum Gebet. (Hrsg. von Johanna Domek). Köln 1999.

praktisch zu tun, in wacher Aufmerksamkeit zu leben und seine Erfahrungen zu teilen, so weit das der jeweilige Kontext erlaubt.

Anschließend an das Symposium beschlossen die Delegierten der 19 Regionen bei einem Treffen, jedes Jahr zusammen zu kommen.

1999

Das erste Jahrestreffen der Delegierten der 19 Regionen fand nicht in Rom statt. Die Einladung, sich in den USA zu treffen – ein Schritt, der für die europäischen Schwestern eine ungewöhnlich lange Anreise brachte und einigen Mut erforderte – erwies sich als eine überwältigende Erfahrung von großzügiger Gastfreundschaft im Geist des hl. Benedikt, begleitet von bewegender Liturgie und freimütigem Mit-Teilen. Die tiefe benediktinische Spiritualität der amerikanischen Schwestern aus ersten Hand zu erleben, war hilfreich, um viele Missverständnisse aus der Vergangenheit auszuräumen, und förderte die Hochachtung vor einander.

2000

Ein Colloquium vom 28.-30. August feiert den Jahrtausend-Beginn. 50 Nonnen und Schwestern kamen in S. Anselmo, Rom, zusammen und nahmen das kontroverse Thema „Klausur“ in Angriff. Trotz der unterschiedlichen Interpretationen und Lebensvollzüge war die relativ kleine Gruppe in der Lage, miteinander zu teilen und aufeinander zu hören. Sie erkannten gemeinsame Werte bei aller Unterschiedlichkeit und lernten voneinander.

Bei diesem Treffen wurde deutlich, dass um der gemeinsamen Identität willen ein gemeinsamer Name für alle Benediktinerinnen unerlässlich war.

2001

Das Jahrestreffen der Delegierten der 19 Regionen fand in Nairobi, Kenia, statt. Im Umfeld einer blühenden afrikanischen Gemeinschaft mit einem überbordenden Noviziat wurde der Name für das internationale Netzwerk der Benediktinerinnen geboren: „Communio Internationalis Benedictinarum“ (CIB). In Erinnerung an die Bedeutung der Begegnung mit der Kultur in Nordamerika 1999 wurde besonderer Wert darauf gelegt, einige Aspekte afrikanischer Kultur zu vermitteln. So zeigten z.B. junge Schwestern in einer Pantomime, wie in ihrer Stammestradiation mit Konflikten umgegangen wird; das ist eine Tradition des Zuhörens und

Vermitteln, und sie ließen uns an ihrer Lied- und Tanzkultur teilhaben.

2002

Das 4. internationale Symposium fand vom 4.-11. September statt³ und war das 1. Symposium, das die CIB – unter diesem Namen war das weltweite Netzwerk nun bekannt – organisiert hatte. M. Máire Hickey OSB, Dinklage, die von der Gruppe der Delegierten 1998 zur Moderatorin gewählt worden war, leitete das Treffen. Abt-primas Notker Wolf OSB, S. Anselmo, Rom, begrüßte nicht nur 80 Teilnehmerinnen und ein Team von zehn Organisatorinnen und Übersetzerinnen, sondern zum ersten Mal auch 19 junge Schwestern, die die 19 Regionen vertraten. Das Thema des Treffens war das 72. Kapitel der Benediktsregel: „Der gute Eifer“. Beiträge aus Westafrika, USA, Australien, den Philippinen, Deutschland und England boten Stoff zum Nachdenken und zum Austausch, beleuchteten besondere Charakteristika und Erneuerungsprozesse. Darüber hinaus halfen Beiträge aus allen 19 Regionen, die Bereiche des dynamischen geistlichen Erbes in der jeweiligen Region behandelten, die einzelnen Themen zu konkretisieren.

2003

Jährliches Treffen der Delegierten-Konferenz in Sydney, Australien, als Gäste bei den Good Samaritan Sisters. Einer der Tagesordnungspunkte, wie man das Wissen um die Ziele der CIB an der Basis erweitern könne, fand plötzlich eine unmittelbare Antwort: Das Treffen zu beherbergen, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gastgeber. Die Region profitierte ebenfalls davon.⁴ So kam der Gedanke auf, bei der Planung künftiger Treffen, diese Gelegenheit zu nutzen, um verschiedene Gemeinschaften der jeweiligen Regionen kennen zu lernen.

2004

Das jährliche Treffen der Delegierten wurde in Assisi - ‚Stadt des Friedens und des Dialogs‘ – abgehalten. Das Thema war „Versöhnung“.

Äbtissin Giacinta Soverino bot der CIB einen Raum im Kloster S. Giuseppe zur Nutzung als Sekretariat an.

³ Referate veröffentlicht in: Liebe zu Christus. Engagiert leben nach der Regel Benedikts. Hrsg. von Lucia Wagner. Münsterschwarzach 2003.

⁴Die Delegierten der CIB trafen sich an einem Tag zu spirituellem Austausch mit ANZBU (Australia and New Zealand / Benedictine Union), Vertretern der Vereinigung, die alle in diesen Ländern nach der Benediktsregel lebenden Klöster zusammenfasst, Männer und Frauen, katholische, evangelische und anglikanische Gemeinschaften.

Am 27. September 2004 stimmte der Äbtekongress in Rom einer Neufassung im Text der „Normae de Consociatione cum Confoederatione“ der „Lex Propria“ von 1985⁵ zu. Damit wurde die Communio Internationalis Benedictinarum (CIB) in ihrer Beziehung zur Benediktinischen Konföderation offiziell anerkannt. Die CIB repräsentiert nun offiziell eine einzige Körperschaft benediktinischer Frauengemeinschaften, seien es Nonnen oder Schwestern, in Konsoziation mit der Benediktiner-Konföderation, aufgelistet im Catalogus Monasteriorum OSB Sororum et Monalium⁶.

⁵ *Ius Proprium Confoederationis Benedictinae*. Romae: Secretariatus Abbatis Primatis, 1985.

⁶ Romae. Editio I, 2000.

Statuten der Communio Internationalis Benedictinarum (CIB)

Von der Konferenz der CIB angenommen und durch Abtprimas Notker Wolf
am 12. September 2002 in Rom bestätigt

Präambel

Das eine, gemeinsame Charisma, das diejenigen, die seit 1500 Jahren nach der Regel des hl. Benedikt gelebt haben, inspiriert, hat sich bis auf den heutigen Tag in allen Teilen der Welt eingepreßt und inkulturiert. Diese alte, ehrwürdige Tradition gedeiht noch immer und ist innerhalb der Kirche eine Quelle der Vitalität.

Die Communio Internationalis Benedictinarum respektiert und fördert den einzigartigen und treuen Ausdruck dieses Charismas in jedem ihrer Mitgliedsklöster.

1. Unter Beachtung der Eigenständigkeit jedes Klosters, jeder Kongregation und Föderation, vereint die Communio Internationalis Benedictinarum (CIB) alle weiblichen Gemeinschaften, die mit der Benediktinischen Konföderation „consociiert“⁷ sind, in einem schwesterlichen Bund unter der Leitung des „Ius Proprium“ der Konföderation⁸.
2. Das Ziel der CIB ist
 - a Die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch zwischen Benediktinerinnen auf internationaler Ebene und die Entwicklung des monastischen Lebens für Frauen zu fördern.
 - b Die Consociatio zwischen den Schwesternkonventen und der Benediktinischen Konföderation weiter zu entwickeln.
 - c Wichtige Anliegen der Benediktinerinnen anzusprechen und diese der Konföderation, der Præsides-Synode und dem Äbtekongress vorzutragen.

⁷ Die Gemeinschaften, die der Konföderation angehören, sind im aktuellen „Catalogus Monasteriorum OSB Sororum et Monalium“ aufgeführt.

⁸ Vgl. Ius Proprium Confoederationis Benedictinae, Romae 1985, art. 14, 15; Normae de Consociatione cum Confoederatione, ebda S. 31-34.

- d Den Abtprimas über Fragen zu informieren, die die Benediktinerinnen betreffen, ihm Vorschläge zu unterbreiten und Empfehlungen auszusprechen.
3. Der Abtprimas ist das Symbol der Einheit des Benediktinerordens. Deshalb fördert er die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften der CIB und den Mönchsgemeinschaften der Konföderation. Er fördert die Einheit der CIB mit der Konföderation.
 4. Die Organe der CIB sind sowohl die Konferenz als auch der geschäftsführende Rat mit seinen Mitgliedern in ihren verschiedenen Funktionen, besonders der Moderatorin.
 5. Die Mitglieder der Konferenz der CIB sind Delegierte, die Regionen vertreten. Diese Regionen werden vom Rat aufgrund der geographischen Lage, regionaler Strukturen und statistischer Daten aus dem Catalogus der Benediktinerinnenklöster festgelegt.
 6. Jede Region wird in der Konferenz der CIB durch eine Delegierte vertreten, die von den höheren Oberen⁹ der Region gewählt wird. Gleichzeitig wird eine Stellvertreterin gewählt. Diese vertritt die Region, falls die Delegierte verhindert ist oder aus irgendeinem Grund aus dem Amt als Delegierte ausscheidet. Die Delegierten und Stellvertreterinnen müssen höhere Obere¹⁰ sein oder gewesen sein. Ist in einer bestimmten Region keine Wahl möglich, so ernennt die Moderatorin nach Rücksprache mit dem Rat eine Delegierte. Unmittelbar nach der Wahl sollen die Namen der Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen der Moderatorin schriftlich mitgeteilt werden. Eine Delegierte oder Stellvertreterin, die nicht mehr höhere Obere ist, bleibt Delegierte oder Stellvertreterin, bis die Region eine andere Delegierte wählt oder sie sich entschließt, zurückzutreten.

⁹ Höhere Obere sind Äbtissinnen, Priorinnen (Nonnen und Schwestern), Generalpriorin, Präsidentinnen einer Föderation oder Provinzialinnen einer Kongregation (Schwestern).

¹⁰ Falls die Oberinnen der Benediktinerinnen in einer gegebenen Region jemanden wählen, die nicht mehr im Amt als höhere Obere ist, bedarf diese Wahl der Zustimmung des Rats.

7. Der Rat kann zusätzliche Delegierte als Mitglieder der Konferenz kooptieren¹¹, um eine angemessene Vertretung von Gruppen und Regionen (besonders Entwicklungsregionen) und internationalen Kongregationen zu gewährleisten. Die Entscheidung, zusätzliche Mitglieder zu berufen, bedarf der Bestätigung durch die Konferenz. Kooptierte Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Die Dauer der Amtszeit wird vom Rat festgelegt. Wird ein kooptiertes Mitglied berufen, wird auch eine Stellvertreterin ernannt.
8. Die Dauer der Amtszeit der Delegierten und Stellvertreterinnen wird von der Region selbst festgelegt, darf aber 6 Jahre nicht überschreiten. Eine Wiederwahl der Delegierten und Stellvertreterinnen ist unbegrenzt möglich.
9. Die Liste der Regionen und Delegierten muss unter Berücksichtigung der sich verändernden Umstände und Entwicklungen regelmäßig überprüft und überarbeitet werden. Die Liste der Regionen ist diesen Statuten als Anhang beigelegt.¹² Eine aktuelle Liste der Delegierten und Stellvertreterinnen jeder Region wird den Mitgliedern der Konferenz in der jährlichen Sitzung vorgelegt.
10. Bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegierten ist die Konferenz beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die Mehrheit der anwesenden Delegierten in eiligen Fragen, die die Tätigkeiten der CIB betreffen, vorläufige Entscheidungen treffen. Diese Entscheidungen müssen von der Konferenz innerhalb eines Jahres bestätigt werden.
11. Die Konferenz der CIB tagt anlässlich der Symposien der gesamten CIB, anlässlich des Äbtekongresses und wann immer der Rat es für notwendig hält. In der Regel tagt die Konferenz in einem jährlichen Rhythmus.
12. Der Rat hat das Recht, einen A.I.M.-Vertreter als Beobachter ohne Stimmrecht zur Teilnahme an einer Sitzung der Konferenz einzuladen.

¹¹ „kooptieren“ ist eine Übersetzung des englischen Worts „co-opt“, das bedeutet: „mit der Stimme der bestehenden Mitglieder in ein Gremium wählen“ (It. Shorter Oxford English Dictionary).

¹² Hier S. 25.

- 13. Die Konferenz wählt die Moderatorin, die stellvertretende Moderatorin und den Rat nach folgendem Verfahren:**
- a** Der Wahl der Moderatorin und deren Stellvertreterin geht mit Zustimmung des Rats ein Prozess der geistlichen Unterscheidung voraus. Um diesen Prozess der geistlichen Unterscheidung und die Wahl zu begleiten und zu leiten, kann der Rat einen Wahlbegleiter – auch ein Nichtmitglied der Konferenz – ernennen. Folgende Schritte sind beim Prozess vorgesehen:
- Feststellung unmittelbarer und zukünftiger Bedürfnisse und Ziele der Konferenz der CIB,
 - Ausarbeitung der gewünschten Führungsqualitäten,
 - Benennung und Auflistung möglicher Kandidatinnen als Moderatorin und stellvertretende Moderatorin.
- b** Die Konferenz nominiert aus ihren Mitgliedern eine Anzahl von Kandidatinnen für das Amt der Moderatorin und der stellvertretenden Moderatorin. Jede nominierte Kandidatin teilt der Versammlung mit, ob sie die Nominierung annimmt oder ablehnt.
- c** Diejenigen, die sich zur Wahl stellen, äußern sich in einem Meinungsaustausch mit der Konferenz über deren zukünftige Entwicklung und die Rolle der Moderatorin und der Stellvertreterin.
- d** Moderatorin und stellvertretende Moderatorin werden in getrennten geheimen Wahlgängen mit absoluter Mehrheit¹³ von den anwesenden, stimmberechtigten Konferenzmitgliedern gewählt.
- e** Auf die Wahl der Moderatorin und der stellvertretenden Moderatorin folgt nach dem in 13 a - d beschriebenen Verfahren die Wahl von zwei weiteren Mitgliedern des Rats.
- f** Innerhalb eines Monats nach der Wahl können Moderatorin und stellvertretende Moderatorin ein bis zwei weitere Konferenzmitglieder für den Rat nominieren. Die Mitglieder des Rats sollen die unterschiedlichen Formen des monastischen Lebens repräsentieren.

¹³ Die absolute Mehrheit bedeutet mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden, wahlberechtigten Konferenzmitglieder (vgl. CIC 127 § 1).

g Die Amtszeit für Moderatorin, stellvertretende Moderatorin und Rat beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Falls die Moderatorin ihr Amt als höhere Obere niederlegt, kann sie weiterhin als Moderatorin im Amt bleiben. Wenn die Moderatorin aus irgendeinem Grund ihr Amt nicht bis zum Ende der Amtszeit ausführen kann, übernimmt die stellvertretende Moderatorin bis zur nächsten Wahl das Amt der Moderatorin. Falls die stellvertretende Moderatorin oder ein Ratsglied aus irgendeinem Grund ihr Amt frühzeitig aufgeben muss, können die verbleibenden Mitglieder eine Nachfolgerin ernennen.

h Mit der Wahl zur Moderatorin ist diese automatisch nicht mehr Delegierte ihrer Region. Die Region wählt eine neue Delegierte.

14 Der Rat bereitet unter Leitung der Moderatorin die Tagesordnung für die Sitzungen des Rats und der Konferenz vor, plant die Symposien und steht in Verbindung mit dem Abtprimas in Angelegenheiten, die die Benediktinerinnen betreffen. Die Moderatorin beruft die Sitzungen der Konferenz und des Rats ein und leitet sie, und sie beaufsichtigt die Arbeit des Sekretariats.

15 Die Sekretärin wird vom Rat ernannt. Sie korrespondiert mit allen Mitgliedern der CIB, führt bei Sitzungen der Konferenz und des Rats Protokoll, sorgt für die Versendung von Protokollen, Dokumenten und Informationen, verwaltet das Archiv und steht für weitere Aufgaben, die die Moderatorin festlegt, zur Verfügung.

16 Die Schatzmeisterin und, wenn nötig, bis zu zwei Assistentinnen, die vom Rat ernannt werden, verwaltet das Vermögen, erhebt Beiträge und sammelt Spenden nach Anweisung des Rats, legt dem Rat jährlich eine Bilanz vor und steht, wann immer es notwendig ist, für weitere Aufgaben, die von der Moderatorin festgelegt werden, zur Verfügung.

17 Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft in der Konferenz und im Rat ergeben, werden in der Regel auf regionaler Ebene getragen.

18 Die Konferenz und der Rat erbitten vom Abtprimas Vorschläge für die Tagesordnung, bitten ihn, an den Sitzungen teilzunehmen und informieren ihn über die Entwicklungen innerhalb der CIB.

- 19 Änderung der Statuten:**
- a Vorschläge für Änderungen in diesen Statuten können vom Rat, von der Konferenz oder vom Abtprimas gemacht werden.**
 - b Änderungen bedingen**
 - 1. die Zustimmung der Konferenz mit einer 2/3 Mehrheit,**
 - 2. die Ratifizierung durch den Abtprimas.**

CIB-Memorandum

1. Die Aufgabe einer Delegierten der Konferenz besteht darin,
 - an den jährlichen Konferenz-Treffen teilzunehmen,
 - den Kontakt zu halten zu den Klöstern in ihrer Region, wenigstens schriftlich, und die Berichte über die Arbeit der Konferenz und der internationalen Symposien an diese Klöster weiter zu geben,
 - die Beziehung innerhalb ihrer Region und auf internationaler Ebene zu fördern,
 - die Beiträge für den Solidaritätsfonds von den Klöstern ihrer Region einzukassieren,
 - die Solidaritätsfonds-Beiträge an die CIB-Schatzmeisterin zu überweisen (siehe Punkt 8)

2. Die Aufgabe einer Stellvertreterin ist es,
 - die Konferenz-Delegierte zu unterstützen und sie, wenn nötig, zu vertreten,
 - die Konferenz-Delegierte zu vertreten während einer Interimszeit vor Neuwahlen oder Neuernennung, wenn die Delegierte ihren Dienst vor Beendigung ihrer Amtszeit niederlegt,
 - die Moderatorin von diesen Veränderungen zu informieren, wenn die Konferenz-Delegierte selbst dazu nicht in der Lage ist,
 - selbst an Konferenz-Treffen teilzunehmen, wenn sie es wünscht und die Umstände es erlauben. Die dafür entstehenden Unkosten übernimmt der Solidaritätsfonds nicht.

3. Die Aufgabe des Administrativrates ist es,
 - die Moderatorin bei der Vorbereitung der Tagesordnung für die Treffen der Konferenz und der Symposien und bei der Durchführung aller Projekte der CIB-Konferenz zu unterstützen.

4. Die Aufgabe der Moderatorin ist es,
 - die Arbeit der CIB-Konferenz zu koordinieren,
 - die Treffen des Administrativrates zu moderieren,
 - zu den Treffen der Konferenz und des Rates einzuladen,
 - die Verbindung zu halten zwischen der CIB-Konferenz, dem Abtprimas und der Benediktiner-Konföderation,
 - alle vier Jahre die CIB-Symposien vorzubereiten,

- den Kommunikationsfluss innerhalb der CIB anzuregen.

5. Die Aufgabe der CIB-Sekretärin ist es,

- die Liste der Konferenz-Delegierten auf dem neuesten Stand zu halten und bei den Jahrestreffen zu verteilen,
- die Protokolle der Treffen der Konferenz und des Rates zu erarbeiten und diese (auf Englisch, wenn nötig auf Französisch) an die Teilnehmerinnen der Konferenz und den Abtprimas zu schicken,
- die Symposien archivarisch zu dokumentieren,
- nach Anweisung der Moderatorin die Einladungen zu den Treffen zu verschicken,
- unter der Leitung der Moderatorin alle Aktivitäten der Symposien zu koordinieren,
- ein zentrales Archiv für CIB-Materialien aufzubauen,
- unter Anleitung alle anfallenden Sekretariatsarbeiten zu erledigen, die sich aus den Treffen des Rates und der Konferenz ergeben.

6. Die Aufgabe der CIB-Schatzmeisterin ist es,

- die finanziellen Geschäfte der CIB durchzuführen und mit dem Finanzausschuss zusammen zu arbeiten.

7. Die Aufgabe des Finanzausschusses ist es,

- einen jährlichen Haushaltsplan zu erstellen, der dann vom Administrativrat genehmigt werden muss,
- dem Administrativrat jährlich Bericht zu erstatten,
- die Fonds-Anlagen zu überwachen,
- die Verteilung des Solidaritätsfonds gemäß den Vorgaben des Administrativrates zu beschließen,
- die Korrespondenz mit den Delegierten der einzelnen Regionen über die Beiträge zum Fonds zu führen (die Delegierten sind zuständig für die Information der Klöster in ihrer Region),
- eine Buchhalterin vorzuschlagen, die nach Zustimmung des Administrativrates tätig werden kann.

8. Regionale Beiträge zum CIB-Solidaritätsfonds

Im Jahr 2003 wurde die Einrichtung eines CIB-Solidaritätsfonds beschlossen, der die Arbeitskosten abdecken soll. Diese Kosten werden unter 19 Regionen aufgeteilt. Aus Gesprächen ging deutlich hervor, dass es Regionen gibt, die diese Summe oder sogar

mehr aufbringen können, andere können einen Teil davon beisteuern und wieder andere sind zur Zeit dazu nicht in der Lage. Der gute Eifer des Evangeliums und die Benediktsregel rufen uns auf, unsere Kräfte und unsere Lasten in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit miteinander zu teilen. Wir hoffen, dass wir in diesem Geist von einigen Regionen über die verpflichtende Summe hinausgehende Beiträge erhalten, so dass die Kosten anderer weitgehend abgedeckt werden können.

9. Sprache

Die offiziellen Konferenzsprachen sind zur Zeit Englisch und Französisch. Alle offiziellen Dokumente werden in diesen beiden Sprachen abgefasst.

Normen der Konsoziation

Text bestätigt durch den Äbtekongress 2004

Kapitel 1

Allgemeines zur Konsoziierung

- 1 Die Benediktiner-Konföderation wurde aus folgendem Grund und zu folgendem Zweck gegründet: um auf Anregung des Hl. Geistes und unter Anleitung der Kirche das monastische Leben zu fördern, gemäß dem Evangelium und der Regel unseres hl. Vaters Benedikt, und gemäß den gesunden Traditionen der jeweiligen Kongregation oder des jeweiligen Klosters, angepasst an Zeit- und Ortsverhältnisse; und um jede Art von brüderlicher Hilfe unter den Kongregationen zu fördern, sei es durch Personen, Güter oder Arbeiten (Lex propria nr. 16).**
- 2 Zu diesem Zweck sind Klöster, Föderationen und Institute von Benediktinerinnen mit der Konföderation konsoziiert, ebenso auch andere Institute des geweihten Lebens, sei es von Männern oder Frauen, vorausgesetzt, ihre Mitglieder versuchen im Geiste monastischer benediktinischer Spiritualität zu leben.**
- 3 Mit der Konföderation konsoziierte Klöster und Institute genießen alle geistlichen Segnungen und Vorrechte der Konföderation und können Anteil an allen Erlassen und Indulten haben, die der gesamten Konföderation bewilligt wurden. Diese Konsoziation beengt aber nicht die Autonomie eines jeden Klosters oder Institutes oder die ihnen eigens zustehenden Rechte (Lex propria nr. 15b).**
- 4 Durch die Verbindung in der Konsoziation wird außerdem die geschwisterliche Zusammenarbeit gefördert:**
 - a zwischen den Klöstern, Föderationen und Instituten der Benediktinerinnen;**
 - b zwischen der Benediktiner-Konföderation und den Mönchskongregationen mit den Klöstern, Föderationen und Instituten der Benediktinerinnen und anderen konsoziierten Instituten.**

Kapitel 2

Bedingungen für die Konsoziierung

- 5. Wenn ein Frauenkloster, das an die Benediktsregel gebunden ist und in irgendeine Mönchskongregation inkorporiert oder mit ihr verbunden ist, oder mit einer anderen monastischen Konföderation, muss es durch diese Kongregation oder die-ses Kloster mit der Konföderation konsoziiert werden. Ein neues Kloster, das von einem konsoziierten Kloster gegrün-det wird, wird rechtmäßig als mit der Konföderation konso-ziiert angesehen.**
- 6. Klöster, Föderationen und Institute, die künftig mit der Konföderation konsoziiert werden wollen, müssen beim Abtprimas einen Antrag stellen nach folgenden Gesichtspunkten:**
 - a Sie müssen dem Abtprimas ihre Konstitutionen übersenden, der beurteilen wird,**
 - 1. ob die Lebensführung begründet und inspiriert ist von der Benediktsregel,**
 - 2. ob sie wirklich das gemeinsame Leben führen,**
 - 3. ob der Gottesdienst ein wesentlicher Teil des Lebens der Gemeinschaft ist.**
 - b Es ist höchst angebracht, dass das Kloster, die Föderation oder das Institut, das um die Konsoziierung mit der Konföderation nachsucht, sich um eine geistliche Verbindung mit einem Kloster der Konföderation bemüht.**
 - c Außerdem bedarf es folgender Zustimmungen:**
 - 1. bei einem Nonnenkloster: durch zwei Drittel der kapitelfähigen Stimmen,**
 - 2. bei einer Föderation von Frauen: durch zwei Drittel der kapitelfähigen Stimmen in jedem Kloster der Föderation und im Föderationsrat,**
 - 3. bei einem anderen Institut des geweihten Lebens, sei es von Männern oder Frauen: durch zwei Drittel der Stimmen des Generalkapitels.**
 - d Ein schriftlicher Antrag ist an den Abtprimas zu richten, der nach Beratung aufgrund folgender Gesichtspunkte entscheidet:**
 - 1. Wenn es sich um ein Kloster, ein Institut oder eine Föderation von Frauen handelt, muss er die Communio Internationalis Benedictinarum zu Rate ziehen, deren Aufgabe es ist, den Abtprimas zu beraten.**

2. Wenn es sich um ein Kloster, ein Institut oder eine Föderation von Männern handelt, von denen der Abtprimas nicht viel Kenntnis hat, muss er Empfehlungsschreiben des Oberen eines Klosters oder Instituts einholen, das zur Konföderation gehört.
- e Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann der Abtprimas einen Konsoziierungsentscheid aussprechen.

Kapitel 3

Zusammenarbeit unter den Benediktinerinnen

7. Zur besseren Pflege der schwesterlichen Zusammenarbeit unter den Klöstern, Instituten und Föderationen von Benediktinerinnen wird die *Communio Internationalis Benedictinarum* unter der Schirmherrschaft der Konföderation errichtet. Die *Communio* wird gemäß eigener Statuten geführt. Die Statuten sind vom Abtprimas gebilligt.
8. Klöster, Institute und Föderationen der Benediktinerinnen, die rechtmäßig mit der Konföderation konsoziiert sind, sind automatisch Mitglieder der *Communio Internationalis Benedictinarum*.
9. Die *Communio Internationalis Benedictinarum* berät den Abtprimas bei Bedarf in Angelegenheiten von Benediktinerinnen.

Kapitel 4

Gegenseitige Hilfe zwischen der Konföderation und den konsoziierten Klöstern und Instituten

10. Die Konföderation, die Klöster und Institute, die mit ihr konsoziiert sind, bieten sich gegenseitige Hilfe an, besonders in geistlichen Fragen (*Lex propria*, nr. 15a).
11. Mönchsklöster leisten, wenn sie darum ersucht werden, Klöstern und konsoziierten Instituten geistliche Hilfe, so weit es ihnen möglich ist.

- 12. Die gesamte Konföderation leistet Hilfe, besonders durch das Büro des Abtprimas, dessen Aufgabe es ist, die Konföderation zu repräsentieren und mit aller Kraft die Zusammenarbeit zwischen den konföderierten Klöstern und zwischen Klöstern und konsoziierten Klöstern und Instituten zu fördern (Lex propria nr. 17c). Doch sollten Frauenklöster unter einer regulären Oberen, und besonders die, die in eine Kongregation oder ein Mönchskloster inkorporiert sind, zuerst dort um Hilfe bitten.**
- 13. Klöster und konsoziierte Institute sollten der Konföderation einen Beitrag für geleistete oder zu leistende Dienste zahlen. Es ist Sache des Abtprimas, in Zusammenarbeit mit der Communio Internationalis Benedictinarum, die Klöster und konsoziierten Institute davon in Kenntnis zu setzen, welcher Beitrag als angemessen beschlossen wurde.**
- 14. Von der Communio Internationalis Benedictinarum gewählte Delegierte sind in der Regel zur Teilnahme am Äbtekongress eingeladen, um alle konsoziierten Klöster und Institute zu repräsentieren.**

Anhang 1

Liste der Regionen, die Delegierte zur CIB-Konferenz entsenden

- 1 Italien und Malta
- 2 Spanien und Portugal
- 3 Frankreich und Israel
- 4 Großbritannien und Irland
- 5 Beneluxländer
- 6 Deutschland, Österreich, Schweiz und Skandinavien (GASS)
- 7 Polen
- 8 Kroatien
- 9 USA, Canada (mit drei Delegierten)
- 10 ABECA (Benediktinische Vereinigung der Karibik und der Anden)
- 11 Brasilien
- 12 Südkono
- 13 Korea, Japan, Taiwan, Vietnam
- 14 Philippinen
- 15 Ozeanien
- 16 Ostafrika
- 17 Zentral- und Westafrika, Madagaskar
- 18 Südafrika, Namibia, Angola
- 19 Indien, Sri Lanka

Anhang 2

Administrativrat (2000-2006)

Moderatorin

Frau Äbtissin Máire Hickey OSB
Abtei St. Scholastika, Burg Dinklage,
D-49413 Dinklage, Germany
Tel: +49 4443 513-0
Fax: +49 4443 513-118
E-Mail: abtei@abteiburgdinklage.de

Administrativrat

<p>Prioress <u>Judith Ann Heble</u> Sacred Heart Monastery, 1910 Maple Avenue, Lisle IL 60532-2164 USA Tel : +1 630 969 7040 01 +1 630 969 1650 Fax : +1 630 969 5814 E-Mail: jheble@aol.com</p>	<p>Rev. M. Prioress General <u>Theodora Ntuli</u> Twasana Convent, Private Bag X9373, Vryheid 3100, RSA KZN Kwa-Zulu, South Africa Tel: +27 34 981-0021 Fax: +27 73 350-9938 E-Mail: ntulitt@hotmail.com</p>
<p>Rev. Mother Abbess <u>Jolanta Rzoska</u> Zarnowiec na Pomorzu 43 PL-84-110 Krokowa, Poland Tel: +48 58 673 75 14 Fax:+48 58 673 57 52 E-Mail: zarnowiec@mm.com.pl</p>	<p>Prioress General <u>Sonia Wagner</u> Sisters of the Good Samaritan, 1A Harris Road, Five Dock NSW 2046 Australia Tel: +612 8752 5302 Fax: +612 8752 5366 E-Mail: swagner@goodsams.org.au</p>
<p style="text-align: center;"><u>Sekretärin</u></p> <p><u>Sr. Monica Lewis</u> Abtei St. Scholastika, Burg Dinklage, D-49413 Dinklage, Germany Tel: +49 4443 513-0 Fax: +49 4443 513-118 E-Mail: abtei@abteiburgdinklage.de</p>	<p style="text-align: center;"><u>Schatzmeisterin</u></p> <p>Frau Priorin Johanna Domek Benediktinerinnen, Brühlerstr. 74 D-50968 Köln, Germany Tel: +49 221 93 7067-0 Fax: +49 221 9370 67-9 E-Mail: johanna.domek@benediktinerinnen-koeln.de</p>

CIB Logo

Die verschiedenen Elemente der Figur sind in einen Kreis gesetzt und fließen aus einem größeren Kreis, der Gott symbolisiert, ohne Anfang und ohne Ende, der alles umfängt und der alles, was existiert, ins Dasein rief. Als Benediktinerinnen gehört die lebenslange Gottsuche zum Kern unseres Lebens. Der Kreis steht auch für den Planet Erde, zu dem wir von unserem Wesen her gehören.

Die fließenden Linien, die dem Kreis folgen und die dann in Form von Flammen oder Weihrauch aufsteigen, sind ein Zeichen sowohl dafür, dass das Gebet im Mittelpunkt unseres Lebens steht, als auch für das Innewohnen des Geistes. Diese Linien formen auch den Pfad der Geschichte, wo es wichtige Knotenpunkte und Wendepunkte gegeben hat. Dieser Weg ist oben offen, weil unser Weg als Benediktinerinnen noch offen ist, indem wir auf die Führung des Geistes horchen und seinem Ruf in die ungewisse Zukunft des neuen Millenniums folgen.

Das Benediktinische Kreuz ist im Kreisformat gestaltet worden. Es fließt aus dem größeren Kreis und kehrt dorthin zurück. Damit symbolisiert es unsere Beziehung zu Gott und zu der Erde.

Eine der gebogenen Linien teilt den Kreis in einem stilisierten Yin/Yang, der sowohl das Weibliche und das Männliche in jedem Menschen, als auch die Notwendigkeit der Balance, der Harmonie und der Integration in unser Leben symbolisiert.

Andere weibliche Elemente sind: die weiche, gebogene Linie und die offene Form (Mutterschoß), in die das Kreuz gelegt ist.

(Design: Sr. Mary Kay Panowicz OSB,
Sacred Heart Monastery, Yankton, South Dakota, USA. 1998)

Deutsche Ausgabe
(Übersetzt in den Klöstern Dinklage und München)
September 2005